

Bericht zur Bildung einer gemeinsamen Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Fassung verabschiedet von der ArG APG Region Liestal an der 18. ArG-Sitzung vom 10. Juni 2020 zuhanden der Gemeinden.

0. Zusammenfassung

*Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG), in Kraft per 1.1.2018, schreibt den Gemeinden vor, sich zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen (§ 4). Die Versorgungsregionen haben im Wesentlichen die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Alters- und Pflegebetreuung für die Bevölkerung ihrer Region sicherzustellen. Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt auf der Basis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz). Seit Januar 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe, heute bestehend aus den Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten und Ziefen intensiv mit der Ausgestaltung einer gemeinsamen Versorgungsregion auseinandergesetzt. Dabei wurden Grundlagen ausgearbeitet für die Bildung einer Versorgungsregion. Es wurden viele Gespräche und Abklärungen mit Leistungserbringern, Gemeinden und Kanton geführt. Dabei kam heraus, dass in unserer Region bereits eine sehr gute Versorgung besteht, auch in Bezug auf die Information und Beratung. Es besteht zudem ein gutes Einvernehmen zwischen Leistungserbringern und Leistungsbezügern. Auch die Resultate aus der Umfrage von INSPIRE der Universität Basel zeigen auf, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung im Thema Altersbetreuung und -pflege in unserer Region bereits sehr gut abgedeckt sind. Darauf basierend entstand der Grundsatz: „**Wir bauen auf dem Bestehenden und Bewährten auf und erfinden nichts Neues**“. Die Organisation der Versorgungsregion soll schlank und flexibel sein. Das Steuerungsorgan soll in Form einer «Gemeinsamen Kommission» sichergestellt werden. Darüber werden die Gemeinden im Verlaufe dieses Jahres abstimmen, so dass die Region per 1. Januar 2021 gebildet sein wird. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des APG.*

1. Ausgangslage

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG), in Kraft seit 1.1.2018, schreibt den Gemeinden vor, sich zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen (§ 4 APG). Die Versorgungsregionen haben im Wesentlichen die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Alters- und Pflegebetreuung für die Bevölkerung ihrer Region sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen sie ein Versorgungskonzept für ihre Region erstellen (§ 20 APG). Zudem muss ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot (IBS) für die Gemeinden innerhalb einer Region gewährleistet werden (§ 5 APG). Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt auf der Basis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz).

Seit Januar 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe, heute bestehend aus den Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten und Ziefen intensiv mit der Ausgestaltung einer gemeinsamen

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Versorgungsregion auseinandergesetzt. Die beteiligten Gemeinden arbeiten bereits seit längerem in unterschiedlicher Zusammensetzung im Altersbetreuung- und Pflegebereich zusammen. Mit einer Gesamteinwohnerzahl von rund 30'000 Personen hat sie eine gute Grösse. Eine grosse Herausforderung ist jedoch die sehr unterschiedlichen Grössen der einzelnen Gemeinden (Liestal mit ca. 14'410/Titterten 420 Einwohnern). Diese Gemeinden haben grundsätzlich unterschiedliche Voraussetzungen und Erwartungen. Darum sind auch Gemeinden des Hinteren Frenkentals wieder aus der Arbeitsgruppe ausgetreten. Auch die anfängliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Vorderen Frenkentals wurde aus ähnlichen Überlegungen aufgegeben. Die Arbeitsgruppe hat sich zu bisher 18 ArG-Sitzungen und in diversen kleineren Gruppen getroffen. Die Projektarbeit durchlief verschiedene Phasen.

2. Informationsbeschaffung / externe Unterstützung / Abklärung Zweckverband

In der ersten Projektphase wurde eine externe Unterstützung gesucht. In fachlicher Hinsicht suchte man die Zusammenarbeit mit der Uni Basel (Projekt INSPIRE mit einem Letter of Intent). In organisatorischer Hinsicht wurde die Firma Finecollab beigezogen (Auftragsverhältnis). Die Firma sollte das Projekt als Ganzes leiten und umsetzen. In einer ersten Phase sollten die juristischen Grundlagen auf der Basis eines ersten Grobkonzepts geschaffen werden. Im Zentrum stand dabei die Schaffung einer Informations- und Beratungsstelle (IBS). Diese war vorerst „breit“ konzipiert, sie sollte die Koordination und Planung (Versorgungskonzept) betreuen, die Leistungsaufträge mit den Leistungserbringern aushandeln und auch die Funktion einer regionalen IBS wahrnehmen. Dies inklusive der qualifizierten vorgängigen Bedürfnisabklärungen vor dem Übertritt in eine stationäre Einrichtung. Mit dieser Bedarfsabklärung soll das Prinzip „ambulant vor stationär“ sichergestellt werden. Dies dient u.a. der Kostensteuerung bei der stationären Pflege.

Da mit der Schaffung einer solchen Stelle auch die Anstellung von Personal verbunden gewesen wäre, ging man davon aus, dass eine eigene Rechtskörperschaft (Zweckverband) notwendig sein würde. Zu diesem Zweck wurden Statuten erarbeitet, die den Gemeindeexekutiven auch zu einer ersten Vernehmlassung zugestellt wurden (Statuten).

Die Statuten mussten die unterschiedlichen Grössen der beteiligten Gemeinden auf angemessene Weise berücksichtigen. Eine reine Repräsentierung nach Bevölkerungszahl hätte dazu geführt, dass Liestal zusammen mit nur einer Nachbargemeinde eine Mehrheit hätte. Eine reine paritätische Stimmverteilung hätte dazu führen können, dass kleinere Gemeinden die grossen Gemeinden überstimmt hätten, obwohl diese den Grossteil der Kosten getragen hätten. Darum musste ein abgestuftes System entworfen werden, das einerseits der Bevölkerungszahl Rechnung trug und andererseits dafür sorgte, dass Minderheiten nicht einfach überstimmt werden können. Ein Aspekt war dabei die Anzahl Stimmen pro Gemeinde. Der andere wesentliche Grundsatz ist die Festlegung eines fixen Sockelbeitrags für alle Vertragsgemeinden.

Die Rückmeldungen der Gemeinden auf den Statutenentwurf waren dann aber nicht überzeugend. Massgeblich war die Befürchtung, dass eine neue Struktur zwangsläufig Mehrkosten verursachen würde, die von den Gemeinden im Zweckverband nur schwer zu beeinflussen wären.

Generell war nicht deutlich, wozu denn nun eigentlich ein Zweckverbund gegründet werden sollte. Der langfristige Vorteil einer IBS für die beteiligten Gemeinden konnte nicht

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

überzeugend aufgezeigt werden. Alle beteiligten Gemeinden bieten bereits Information und Beratung an. Insbesondere wurde nicht ersichtlich, wie damit Einfluss auf die Kostenentwicklung genommen werden sollte. Es wurde im Gegenteil befürchtet, dass mit dem Aufbau neuer Strukturen Mehrkosten entstehen.

Sehr deutlich zum Ausdruck kamen auch die grossen Grössenunterschiede der beteiligten Gemeinden und die damit verbundenen unterschiedlichen Interessen. Kleine Gemeinden sind stark auf Zusammenarbeit angewiesen und haben zudem kleine finanzielle Spielräume. Grosse Gemeinden möchten nicht die Lasten von kleinen Gemeinden übernehmen. Für sie ist die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zudem nicht im gleichen Mass gegeben, weil sie bereits über ein gutes Angebot verfügen. Sie tragen aber den Grossteil der Kosten einer gemeinsamen Institution.

Die politische Akzeptanz bei den Einwohnergemeindeversammlungen und beim Einwohnerrat Liestal wäre somit nicht gegeben gewesen.

3. Beurteilung der aktuellen Situation / Erkenntnisse

Parallel zur Ausarbeitung der Statuten fanden Anhörungen und Gespräche mit den Leistungserbringern (Spitex, Heime) der Region statt. Nicht überraschend stellte sich heraus, dass in unserer Region bereits eine sehr gute Versorgung besteht. Es besteht zudem ein gutes Einvernehmen zwischen Leistungserbringern und Leistungsbezügern. Namentlich die Spitex Regio Liestal und die Spitex Lausen Plus weisen beide ein hervorragendes Preis-Leistungsverhältnis aus.

Die Altersheime der Region liegen mit ihrer Preisgestaltung ebenfalls grösstenteils unter dem kantonalen Durchschnitt. Ausserdem besteht eine starke Bindung der jeweiligen lokalen Bevölkerung an ihre Heime.

Es sind grundsätzlich keine Fehlentwicklungen festzustellen. Weder zu viele Betten, noch zu frühe Übertritte in die stationäre Pflege. Die ältere Bevölkerung unserer Region zieht es vor, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Die Resultate der breit angelegten Umfrage des Projektes INSPIRE der Universität Basel bestätigen diese Erkenntnis. Die Bedürfnisse der Bevölkerung im Thema Altersbetreuung und -pflege in unserer Region sind bereits sehr gut abgedeckt.

Eine konkrete Rückfrage beim Kanton ergab schliesslich, dass die IBS eigentlich bereits seit der letzten Gesetzesrevision bestehen und dass das neue Gesetz diesbezüglich gar keine neuen Anforderungen stellt. Eine gezielte Umfrage ergab, dass die Information und Beratung tatsächlich in jeder Gemeinde längst vorhanden ist. Das Problem liegt allenfalls bei der Übersichtlichkeit.

Ein Grundlagenpapier des Verbands Spitex BL zuhanden des VBLG empfiehlt ausserdem, die Bedarfsabklärung vor dem Übertritt in die stationäre Pflege, wie sie vom APG vorgeschrieben wird (§ 15 b APG), durch einen Leistungsauftrag an einen qualifizierten Leistungserbringer zu übertragen. Diese Empfehlung wird auch in anderen Regionen aufgenommen. Seitens des Kantons gibt es dazu keinen Widerspruch.

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

4. Aufbau auf dem Bestehenden und Bewährten / Version light: Bildung einer „Gemeinsamen Kommission“.

Aus den gemachten Erfahrungen entstand der Grundsatz: **es soll grundsätzlich auf den bestehenden und bewährten Strukturen aufgebaut werden**. Auf den Aufbau neuer Angebote soll explizit verzichtet werden. Die Zusammenarbeit mit Finecollab wurde nicht mehr weitergeführt. Die Stakeholder (Gemeinden und Leistungserbringer) wurden mit einem Informationsbulletin über das neue Vorgehen informiert. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv.

Die Organisation der Versorgungsregion soll schlank und flexibel sein. Vorerst braucht es nur ein Steuerungsorgan. Dieses soll in Form einer «Gemeinsamen Kommission» sichergestellt werden. Dies entspricht im Wesentlichen einer Institutionalisierung der bestehenden Arbeitsgruppe. Die juristische Form einer „Gemeinsamen Kommission“ ist die einfachste Form einer Gemeindekooperation gemäss APG. Sie basiert im Wesentlichen auf einem einfachen Vertrag zwischen den Gemeinden. Der Vertrag bildet das «Gründungsdokument» der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL). Er muss von den Einwohnergemeindeversammlungen und dem Einwohnerrat verabschiedet werden. Er definiert den rechtlichen und finanziellen Rahmen der Zusammenarbeit. Die Ausführungsbestimmungen, die von allen Exekutiven der Vertragsgemeinden gutgeheissen werden müssen, regeln die organisatorischen Details der Zusammenarbeit.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags weitere und verbindlichere Zusammenarbeitsformen notwendig werden, kann auf der Basis der gemachten Erfahrungen zu gegebener Zeit und bedarfsgerecht mehr daraus erwachsen. Der Vertrag muss vom Kanton nicht speziell genehmigt werden. Es gibt auch im APG keine Vorschriften, die der Gründung einer solchen Kommission entgegenstehen würden.

Die zu bildende «Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal» besteht aus einem Exekutivmitglied aus jeder Vertragsgemeinde. Sie konzentriert sich ausschliesslich auf die strategische Gesamtplanung und übernimmt keine ausführenden Aufgaben. Die Mitsprache ist paritätisch, da der finanzielle Rahmen nur klein ist. Eine permanente „Kopfgemeinde“ ist nicht zwingend, da kein Personal angestellt wird. Das Präsidium und die Geschäftsführung kann im Turnus von einer Vertragsgemeinde wahrgenommen werden. Der administrative Aufwand muss möglichst klein gehalten und selbstverständlich entschädigt werden. Ein enger Kostenrahmen und Regeln über die Kostenverteilung sorgen dafür, dass ein vertretbarer Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der kleinen und der grossen Vertragsgemeinden und damit das gegenseitige Vertrauen geschaffen werden kann. Damit keine Blockaden entstehen, müssen sich nicht immer alle Vertragsgemeinden zwingend an allen Projekte beteiligen (Möglichkeit des „opting-out“).

Im Jahr 2021 soll bei einer spezialisierten Stelle ein Versorgungskonzept in Auftrag gegeben werden. Dieses gilt für das Alters- und Pflegeangebot innerhalb der Region als Richtlinie. Damit können die gesetzlichen Fristen erfüllt werden. Die dafür benötigten Mittel müssen von den Gemeinden budgetiert werden. Die Kosten werden sich im mittleren fünfstelligen Bereich bewegen.

Bis 1. Januar 2022 müssen die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern (Spitex, Heime etc.) neu abgeschlossen werden. Hier sollen die Möglichkeiten des APG § 21

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

ausgeschöpft werden. Einerseits wird die Region Leistungsaufträge abschliessen (wie diese z.Bsp. bei der Spitex längst sind). Andererseits bleibt aber auch die Möglichkeit, dass Gemeinden selber Leistungsvereinbarungen für stationäre Angebote abschliessen, gemäss § 21 Abs. 3. Damit kann der heterogenen Struktur der Region weiterhin Rechnung getragen werden.

Für die medizinisch-fachliche Bedarfsabklärung vor dem Übertritt in die stationäre Pflege wird ein geeigneter qualifizierter Leistungserbringer evaluiert.

Als erste konkrete Massnahme hat die ArG bereits eine einfache Website in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die Informationsangebote in der Region zu bündeln, einen Überblick zu verschaffen und die Angebote jeder Gemeinde damit leichter zugänglich zu machen. Diese Website „Anlaufstellen Alters- und Pflegeregion Liestal“ soll schon im Sommer 2020 aufgeschaltet werden. Damit wird die Beratung nicht ersetzt. Es handelt sich nur um eine Zusammenstellung der Kontaktadressen und -angebote jeder Gemeinde zu den alters- und pflegespezifischen Fragestellungen.

5. Der Gründungsvertrag für eine Gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) / Erläuterungen

Die Gründung der „Gemeinsamen Kommission“ sowie der Gründungsvertrag muss von den Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und vom Einwohnerrat Liestal beschlossen werden. Der Vertrag beschränkt sich konsequent auf den rechtlichen und finanziellen Rahmen.

Die Details zur Arbeit der Kommission werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt und müssen von den Exekutiven der Vertragsgemeinden gutgeheissen werden. Damit können allfällige organisatorische Änderungen später einfacher realisiert werden.

Die Gemeinden werden im Verlaufe dieses Jahres über die Bildung der gemeinsamen Kommission abstimmen, so dass die Region per 1. Januar 2021 gebildet sein wird. Damit ist die Vorgabe des APG „Bildung einer Alters- und Pflegeregion“ rechtzeitig erfüllt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal

Nennung der Gründungsmitglieder der Alters- und Pflegeregion Region Liestal. Neue Mitglieder werden in einem Anhang nachgeführt. Der Beitritt ist jeweils bilateral, d.h. nur das Neumitglied muss den Beitritt von der EGV beschliessen lassen. Es wird in den bestehenden Vertrag aufgenommen. Die Hauptaufgabe gemäss § 20 APG ist ein umfassendes Konzept und darauf basierend eine regionale Versorgungsplanung. Ein solches Konzept soll 2021 in Auftrag gegeben werden. Gemäss Auskunft der VGD entspricht das vorhandene Informationsangebot der Gemeinden nach bisherigem Recht auch dem neuen APG. An den Gemeinden selbst liegt es dieses auszubauen, falls das Bedürfnis dazu vorhanden ist. Zwecks besserer Übersichtlichkeit wird z.Bsp. eine Website für die Region erstellt.

Neu vorgesehen ist eine Bedarfsabklärung durch eine qualifizierte Fachstelle vor dem Übertritt in eine stationäre Einrichtung. Diese Aufgabe kann gemäss Grundlagenpapier des Spitexverbands BL mittels Leistungsauftrag bei einer geeigneten Stelle in Auftrag gegeben werden. Dies ist bei gleicher Qualität wesentlich kostengünstiger für die Gemeinden.

§ 2 Versammlung der Kommissionsmitglieder

Im Sinne einer „minimalen“ Struktur gibt es keine weiteren organisatorischen Vorschriften. Die Kommission hat grundsätzlich nur „Steuerungsfunktion“ (Strategische Ebene). Sie kann aber Projekte anstossen, die dann aber durch die beteiligten Gemeinden finanziert und durchgeführt werden. Dies in der Regel mittels Leistungsaufträgen. Eigene Strukturen mit Personal sind nicht vorgesehen.

Die Rolle als geschäftsführende Gemeinde, resp. Präsidium sollte darum nicht sehr aufwändig sein, sollte aber grundsätzlich entschädigt werden. Wechselnde Präsidien gibt es z.Bsp. beim ZS/RFS Ergolz (Liestal/Lausen). Eine ständige „Kopfgemeinde“, wie sie bei einigen Gemeindeverbänden üblich ist, wäre nur dann nötig, wenn Personal angestellt würde. Dann würde das Personalrecht der Kopfgemeinde angewandt. Dies ist jedoch nicht vorgesehen. Auf eine detailliertere Regelung wird darum explizit verzichtet.

§ 3 Gemeinsame Aufgaben

Die Kommission initiiert Projekte zur Erreichung ihrer Aufgaben. Dies kann nur auf der Basis eines „kleinsten gemeinsamen Nenners“ funktionieren. Vorerst ist dies die Erstellung der Informations-Website. Im nächsten Jahr wird dies der Auftrag zur Erstellung eines Versorgungskonzeptes sein.

Die Leistungsaufträge mit den Leistungserbringern werden gemeinsam ausgehandelt und abgeschlossen (wie es z.Bsp. bei der Spitex Regio Liestal bereits der Fall ist). Dasselbe wird auch bei der Bedarfsabklärung angestrebt. Im stationären Bereich werden zumindest vorerst noch bilaterale Verträge von den Gemeinden möglich sein. Alle Formen sind möglich gemäss APG § 21 und § 22.

Die Vertragsgemeinden dürfen auch eigene Lösungen suchen. Diese grundsätzliche Flexibilität ist in unserer Region darum wichtig, weil die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Gemeinsame Vertragsabschlüsse setzen Einstimmigkeit voraus. Dies ist unter den gegebenen Umständen kompliziert und würde immer wieder zu unnötigen Blockaden führen. Die Erfahrung wird zeigen, ob sich die Gemeinsamkeiten mit der Zeit verstärken.

§ 4 Finanzen

Grundsätzlich wird die Kommission keine grossen Kosten verursachen. Darum ist auch kein komplizierter Kostenverteiler notwendig. Es soll auch kein Vermögen aufgebaut werden. Die Kommission braucht aber minimale Mittel um funktionieren zu können und um gemeinsame Projekte anzustossen. Diese sollten für Vertragsgemeinden „gebunden“ sein, damit eine minimale Verlässlichkeit gewährleistet ist.

Alle Gemeinden entrichten einen jährlichen „Grundbeitrag“ Der „Mitgliederbeitrag“ ist grundsätzlich für alle gleich, sollte aber nie die Möglichkeiten einer kleineren Gemeinde übersteigen. Er wird festgelegt auf CHF 1'000.00 pro Gemeinde. Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern bezahlen die Hälfte. Mit diesem „Mitgliederbeitrag“ könnten die laufenden Kosten für die Geschäftsführung entschädigt werden. Die Administration (Sekretariat/ Buchhaltung, ev. Website) könnte auch in Auftrag gegeben werden. Ein jährlicher Betrag von rund CHF 10'000.00 müssten dafür reichen.

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

§ 5 Kostenverteiler

Die Kommission sollte in der Lage sein, Projekte anzustossen und zu realisieren (wie z.Bsp. Website). Diese Kosten kann man nach Einwohnerzahl aufteilen. Solange diese Kosten unter CHF 50'000.00 liegen wäre das auch für Liestal jeweils knapp die Hälfte, wenn man davon ausgeht, dass Liestal jeweils etwa die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmacht. Ein derart limitierter Kostenrahmen wäre für die bevölkerungsstärkste Gemeinde eine gewisse Absicherung.

Die Kostenverteilung bei allen darüber hinaus gehenden grösseren Projekten muss zwingend neu diskutiert werden und von allen Gemeinden abgesegnet werden. Bei den grösseren Projekten muss immer ein Sockelbeitrag festgelegt werden. Dieser muss einen massgeblichen Teil der Gesamtkosten ausmachen (mindestens 30%) und jeweils ausgehandelt werden. Vorerst ist aber kein grosses Projekt in Sicht.

Nicht zwingend ist ein Sockelbeitrag bei den Leistungsaufträgen, wenn die Leistungserbringer mit den Vertragsgemeinden einfach die Fallkosten verrechnen.

Wenn eine Gemeinde sich nicht beteiligt, dann beteiligt sie sich halt einfach nicht. Entsprechend müssen die beteiligten Gemeinden für die Kosten aufkommen. Die Kosten für eine allfällige spätere Beteiligung müssten verhandelt werden. Die einzige Verpflichtung wäre der jährliche Grundbeitrag.

§ 6 Budget

Das Budget bewegt sich in einem sehr kleinen Rahmen. Es besteht aus dem Grundbeitrag (gebunden) und Kosten für geplante Projekte. Bei einfachen Projekten (bis zu CHF 50'000.00) würde sich dieser Betrag zwischen rund CHF 25'000.00 (Liestal) und CHF 2'000.00 (Titterten) bewegen. Dies ergibt ein Gesamtbudget von gegen CHF 60'000.00 und würde zumindest für das Jahr 2021 gut reichen.

Ein grösseres gemeinsames Projekt, das diesen Rahmen sprengen würde, müsste rechtzeitig (d.h. in der ersten Jahreshälfte) geplant werden, damit es in die Budgets aufgenommen werden kann. Auch hier würde es sich jedoch nie um grosse Beträge handeln.

§ 7 Rechnungsprüfung

Angesichts des kleinen zu erwartenden Budgetrahmens ist eine externe Rechnungsprüfung wohl nicht notwendig. Denkbar ist, dass dies durch die GRPK der Präsidialgemeinde wahrgenommen wird. Das sollte die Kommission selber bestimmen können (Ausführungsbestimmungen). Die Möglichkeit einer externen Prüfung ist grundsätzlich gegeben und muss nicht explizit erwähnt werden.

§ 8 Genehmigung

Entspricht den üblichen Regelungen gemäss Gemeindegesetz. Der Beitritt einer neuen Gemeinde ist bilateral, nicht multilateral. Die Einwohnergemeindeversammlung muss nur über den Beitritt der eigenen Gemeinde beschliessen, nicht über die Mitgliedschaft der anderen.

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

§ 9 Inkrafttreten / Ordentliche Kündigung

Um mindestens in der Anfangszeit eine minimale Kontinuität zu gewährleisten, ist eine Kündigung erstmals in 5 Jahren möglich. Danach ist eine Kündigung durch eine Vertragsgemeinde möglich unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist per Ende eines Jahres. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 2 Jahre.

6. Ausführungsbestimmungen für eine Kommission Alter und Pflege Region Liestal

Die Ausführungsbestimmungen werden von den Exekutiven der Vertragsgemeinden erlassen. Sie regeln die Arbeitsweise der Kommission im Detail.

7. Weiteres Vorgehen, Zeitplan

Genehmigungen durch Einwohnergemeindeversammlungen und Einwohnerrat Liestal
Inkrafttreten

8. Beilagen

- Karte mit den beteiligten Gemeinden inklusive Bevölkerungszahl und Institutionen (inkl. Bettenzahl APH)
- Informationsbulletins
- Entwurf Gründungsvertrag für eine gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)
- Entwurf Ausführungsbestimmungen zum Gründungsvertrag für eine gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Liestal, 10. Juni 2020 / ArG APG Region Liestal